

Zusatzvereinbarung in Ergänzung

zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag Landkreis Vorpommern-Rügen vom 13. März 2015

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

vertreten durch den Landrat Dr. Stefan Kerth
- nachstehend Aufgabenträger genannt -

und der

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Sehl
- nachstehend Verkehrsunternehmen genannt -

Zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen besteht ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 13. März 2015 (nachfolgend „ÖDA“).

Aufgrund des Krieges in der Ukraine und dessen Auswirkungen erfolgten im Jahr 2022 teils erhebliche Preissteigerungen bei bestimmten Produkten und Rohstoffen, insbesondere von Dieselkraftstoff. Damit verbunden ist eine Kostensteigerung auf Seiten des Verkehrsunternehmens, die bei Abschluss des ÖDA weder vom Aufgabenträger noch dem Verkehrsunternehmen vorherzusehen war. Die Anwendung der Indizierung laut Statistischem Bundesamt ist gemäß der Systematik des ÖDA (Anlage 4, Ziff. 2) vorgegeben und regelt eine um zwei Jahre versetzte Anpassung der Kostensätze. Die Kostensätze für 2023 (aus der Entwicklung 2014 zu 2021) spiegeln demnach die Ist-Entwicklung der tatsächlichen Preise für das Verkehrsunternehmen im laufenden Jahr nicht in ausreichendem Maße wider.

Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen gehen daher nach § 132 Abs. 1, 2, 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) davon aus, dass eine Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und dass sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des ÖDA nicht verändert. Hätten die Parteien die derzeitigen Ereignisse und Preisentwicklungen bei Vertragsschluss gekannt, hätten sie die in Anlage 4, Ziff. 2 des ÖDA enthaltene Preisfortschreibungsregelung anders gestaltet.

Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen vereinbaren daher nachfolgendes:

1. Änderung von Anlage 4 Ziff. 2 Abs. 1 des ÖDA:

Anlage 4 Ziff. 2 Abs. 1 des ÖDA wird wie folgt angepasst:

- (1) Einmal jährlich mit der Jahresabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres werden die Kostensätze entsprechend der nachfolgenden Kostenindizes des Statistischen Bundesamtes an die Kostenentwicklung angepasst. Es gilt
 - a) für den Kostensatz für Fahrplankilometer der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (Nr. 61241-GP-X232015502),
 - b) für den Kostensatz für Fahrplanstunden der Nominallohnindex der tariflichen Stundenverdienste mit Sonderzahlung (Code VST072) für Arbeitnehmer im

produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich H49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Statistisches Bundesamt),

- c) für die Kostensätze für Fahrzeuge der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken (GP = 29 10 4, Statistisches Bundesamt) sowie
- d) für den Kostensatz für indirekte Kosten der Nominallohnindex für Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich H49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Statistisches Bundesamt) für den personalabhängigen Kostenanteil und der Verbraucherpreisindex (Nr. 61111-0005, Statistisches Bundesamt) für den materialabhängigen Kostenanteil.

2. Änderung von Anlage 4 Ziff. 2 Abs. 3 des ÖDA:

Anlage 4 Ziff. 2 Abs. 3 des ÖDA wird wie folgt angepasst:

- (3) Die Anpassung wirkt zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Das Verkehrsunternehmen soll vorrangig Kostensteigerungen durch Einsparmaßnahmen ausgleichen. Sowohl Steigerungen als auch Verminderungen der Kostensätze führen zu einer Anpassung nach Absatz 1.

Das Verkehrsunternehmen ermittelt den Änderungsfaktor und die neue Höhe der Ausgleichsparameter jeweils einmal jährlich auf Grundlage des Jahresdurchschnittswertes der in Absatz 1 genannten Indizes für das diesem Datum jeweils vorausgehende abgeschlossene Kalenderjahr. Es stellt seine Berechnung dem Aufgabenträger zur Verfügung. Der Aufgabenträger prüft die Berechnung. Die Vertragsparteien stellen grundsätzlich die neue Höhe der Ausgleichsparameter im Jahresgespräch fest. Die Festlegung erfolgt parallel mit der Einreichung der Jahresendabrechnung des vorangegangenen Jahres.

Abweichend wird für das Jahr 2023 wie folgt vorgegangen: Das Verkehrsunternehmen ermittelt den Änderungsfaktor und die neue Höhe der Ausgleichsparameter auf Grundlage der Jahresdurchschnittswerte der in Absatz 1 genannten Indizes für die diesem Datum vorausgehenden zwei abgeschlossenen Kalenderjahre (2021 und 2022).

3. Ergänzung von Anlage 4 Ziff. 2 um Abs. 6 des ÖDA:

Anlage 4 Ziff. 2 des ÖDA wird um Abs. 6 wie folgt ergänzt:

- (6) Die Ausgleichsparameter in neuer Höhe werden jährlich rückwirkend zum 1. Januar angewendet, erstmals zum 1. Januar 2023. Die letztmalige Anwendung erfolgt zum 1. Januar 2025 für das letzte Auftragsjahr des ÖDA.
- 4. Diese Zusatzvereinbarung ersetzt die Ergänzungsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger zur Liquiditätssicherung vom 5. Mai 2023 ab dem 1. Januar 2023 (Beschluss KT 477-21/2023 vom 13. März 2023) in Bezug zur Anpassung des Kostensatzes nach Anlage 4 Ziff. 2 Abs. 1 a).
- 5. Diese Zusatzvereinbarung gilt mit Unterzeichnung. Die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Änderungen und Ergänzungen zum ÖDA gelten rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2023. Diese Zusatzvereinbarung endet automatisch mit dem ÖDA. Einer gesonderten Kündigung der Zusatzvereinbarung bedarf es nicht.

Für den Aufgabenträger:

Stralsund, den

Stralsund, den

.....
Dr. Stefan Kerth
Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

.....
Kathrin Meyer
1. Stellvertreterin des Landrates
Landkreis Vorpommern-Rügen

Für das Verkehrsunternehmen:

Grimmen, den

.....
Ulrich Sehl
Geschäftsführer
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH